

**Stand: 31.05.2022**

# **Hygienekonzept für Gottesdienste, Trauerfeiern und kirchliche Veranstaltungen**

## **I. Grundsätze**

1. Von allen Teilnehmenden wird erwartet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.
2. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
3. Die Möglichkeit, Gottesdienste und Andachten im Freien durchzuführen, ist vom Kirchenvorstand zu prüfen.

## **II. Hygienemaßnahmen**

### **a. Grundsätze**

1. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.
2. Im Eingangsbereich ist ein Mittel zur Handdesinfektion anzubieten.
3. Es sind kürzere Gottesdienstformate zu wählen.
4. Die Kollekte wird nur kontaktlos eingesammelt.

### **b. Gemeindegottesdienste im Innenraum**

1. Jede Person soll den größtmöglichen Abstand zu Personen anderen Haushalte einhalten.
2. Es ist dauerhaft ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen, wenn in Obermeiser die Teilnehmerzahl 12 übersteigt und in Westuffeln 27. Dies gilt auch für die Mitwirkenden, sofern kein Abstand von mindestens vier Metern in Sprechrichtung und zwei Metern seitlich eingehalten werden kann; der/die Organist/in darf während des Spielens – falls erforderlich – den Mund-Nase-Schutz absetzen.
3. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 3 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 250 ist dauerhaft eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen.

4. Gemeindegottesdienst ist möglich. Dabei ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Es wird empfohlen, jeweils wenige Liedstrophen durch die Gemeinde singen zu lassen.
5. Die beauftragten Personen desinfizieren nach der gottesdienstlichen Feier die Türgriffe und Handläufe.

### **c. Abendmahl**

1. Für Abendmahlsfeiern sind entweder die Einzelkelche zu verwenden oder es ist auf andere Formen, z. B. Rosinenbrötchen, zurückzugreifen.
2. Beim Gang zur und von der Kommunion ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten. Ggf. sind Formen zu erproben, bei denen die Gemeinde nicht in Bewegung gerät.
3. Ggf. ist – z. B. auch im Kooperationsraum – die Feier von digitalen Abendmahlsformaten fortzusetzen.

### **d. Kasualien**

1. Kasualien („Amtshandlungen“) können unter Einhaltung der Regelungen für Gemeindegottesdienste in den Kirchen stattfinden.
2. Sofern die Kasualie im familialen Rahmen gefeiert wird, können diejenigen, die die Kasualie begehren, festlegen, dass die Teilnehmenden, die auch an der anschließenden Feier teilnehmen, auf Abstand und Maske verzichten können, solange nicht gesungen wird.  
In dem Fall sind ausreichend Plätze vorzusehen, die für eventuelle andere Teilnehmenden das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,50m ermöglicht. Dies gilt auch für die liturgisch handelnden Personen.
3. Diejenigen, die die Kasualie begehren, verpflichten sich, an der Einhaltung der Regelungen aktiv mitzuwirken.
4. Finden Kasualien im Gemeindegottesdienst statt, kann die Kasualgesellschaft auf das Einhalten des Abstandsgebots verzichten.

### **e. Kirchliche und andere Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Friedhöfen von Obermeiser und Westuffeln**

1. Die Angehörigen oder die von ihnen beauftragten Bestatter sind für die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten der in diesem Hygienekonzept niedergelegten Regeln verantwortlich.
2. Im direkten zeitlichen Umfeld von Trauerfeiern und Beisetzungen wird empfohlen, auf dem gesamten Friedhof einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zudem soll ein Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewahrt werden.

3. In der Sitzhalle des Westuffelner Friedhofs soll – soweit ein ausreichender Abstand zu Angehörigen anderer Haushalte nicht gewahrt werden kann – ein medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden.
4. In der Friedhofshalle von Obermeiser als Innenraum gelten die Regeln für die Gemeindegottesdienste im Innenraum, die im Abschnitt II. b. festgelegt sind.

### **III. Veranstaltungen der Kirchengemeinde**

1. Veranstaltungen in Innenräumen sind grundsätzlich möglich.
2. Dabei sind Räumlichkeiten zu wählen, die über eine ausreichende Größe verfügen und gut zu belüften sind; es ist jeweils vorher eine maximale Teilnehmerzahl für den Raum festzulegen.
3. Für den höchstmöglichen Schutz wird eine allgemeine Testpflicht und das Tragen von FFP2-Masken empfohlen.
4. Die jeweiligen Verantwortlichen können das Schutzniveau entsprechend den zwingenden Bedürfnissen der Veranstaltung absenken. Die jeweiligen Maßnahmen sind den potentiellen Teilnehmenden möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.
5. Für den Betrieb der Bücherei in Westuffeln gilt ein eigenes Schutzkonzept.

### **IV. Übergeordnete Normen**

Im Übrigen gelten die jeweiligen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen sowie die Empfehlungen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Diese Normen haben, soweit sie strengere Vorgaben machen, Vorrang vor diesem Hygienekonzept.

### **V. Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Gemeindepfarrer verantwortlich. Sie können dies im Einzelfall einvernehmlich auf andere Mitglieder des Kirchenvorstands oder die Verantwortlichen für die Gemeindeveranstaltungen übertragen.